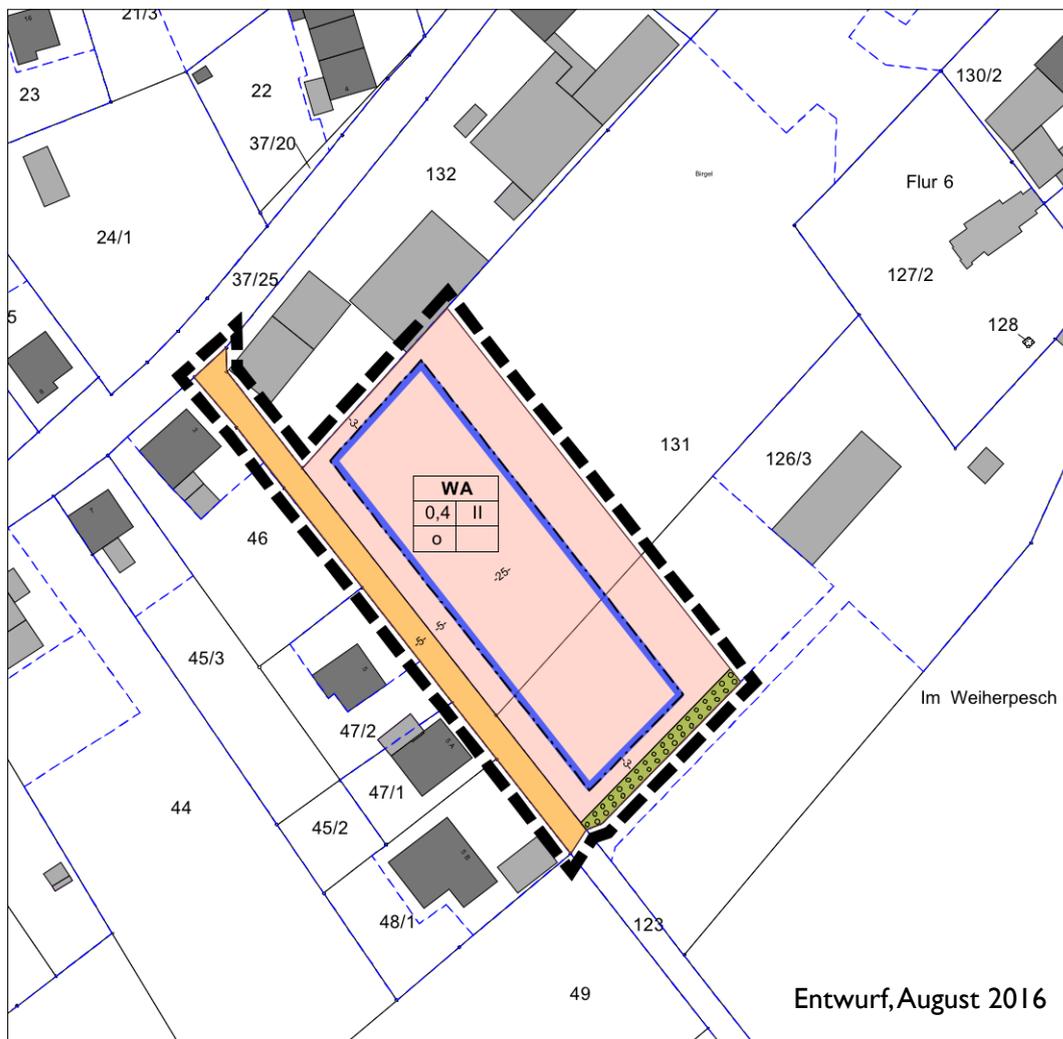


Bebauungsplan "Im Weiherpesch" Ortsgemeinde Birgel



Bebauungsplan "Im Weiherpesch" Ortsgemeinde Birgel

Entwurf, August 2016

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Birgel
VGv Obere Kyll

Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Tel: 06597/ 16-0
Fax: 06597/ 16-128

info@oberekyll.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AKRP)

Weihergasse 25
79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07741/ 9695490
0160/ 6005588

boeffgen@t-online.de



A	EINLEITUNG	
AI	ZIELE UND INHALTE DER BEBAUUNGSPLANUNG	
A1.1	Anlass und Zweck der Planaufstellung	5
A1.2	Räumlicher Geltungsbereich und Gebietsbeschreibung	5
A2	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN	5
B	STÄDTEBAULICHE ASPEKTE	
B 1	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	
B1.1	Bebauung	6
B1.2	Verkehrsflächen	8
B1.3	Grünflächen	8
B1.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
B1.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
B 2	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE	9
B 3	VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	
B3.1	Bodenordnung	12
B3.2	Ver- und Entsorgung	12
B3.3	Umsetzung und Zuordnung naturschutzfachlicher Maßnahmen	13
B3.4	Kosten und Folgeinvestitionen	13
C	UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ	
CI	ERMITTLUNG, BEWERTUNG UND BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	
CI.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	14
CI.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	14
CI.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	15
CI.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter	19
CI.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	20

C2	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
C2.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
C2.2	Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"	21
C2.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
D	ANLAGEN	
D1	Rechtsgrundlagen	23
D2	Fachbeitrag Naturschutz (18.05.2016; BNL)	24

A EINLEITUNG

AI ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

AI.1 Anlass und Zweck der Planaufstellung

Anlässlich einer Bauanfrage beabsichtigt die Gemeinde Birgel mit der vorliegenden Planung, auch auf der gegenüberliegenden Seite der vorhandenen Wohnbebauung die Entwicklung eines kleinflächigen Wohngebiets.

Die avisierte Baureifmachung von rund vier wohnbaulich nutzbaren Grundstücken verspricht in diesem Sinne ein Angebot zusätzlichen Wohnraums in der Ortslage.

Die vorliegende Planung wird einer Umweltprüfung unterzogen, um ggf. zu erwartende erheblich nachteilige Effekte auf Natur und Landschaft zu ermitteln. Hierzu wird im Zuge des Fachbeitrag Naturschutz zunächst die naturräumliche Situation vor Ort untersucht; die Ergebnisse werden im Umweltbericht – als eigenständiger Teil dieser Begründung – dokumentiert.

AI.2 Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan "Im Weiherpesch" bezieht sich mit seinem Geltungsbereich von rund 0,41 ha auf die Flurstücke 131 tlw., 126/3 tlw. und 123 (Straße/Weg, tlw.) der Gemarkung Birgel, Flur 6 (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand II. Quartal 2016). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bei den für die Bebauung vorgesehenen Parzellen handelt es sich um eine fast ebene und gehölzfreie landwirtschaftliche Grünlandfläche, welche u.a. für die Haltung von Pferden genutzt wird. Das Gelände ist dreiseitig von einer überwiegend einreihigen, straßenbegleitenden Bebauung gesäumt und geht im Südosten nahtlos in die freie Feldflur über.

Flächenbilanz		ca.	Geltungsbereich rd. 0,41 ha	
Bauflächen	WA	3.115	m ²	bei GRZ 0,4
	davon überbau-/ versiegelbar	1.246	m ²	
Grünflächen		120	m ²	Gehölzstreifen
Verkehrsflächen		580	m ²	Bestand

A2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planaufhebung entgegenstehen könnten. Die Ortslage liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz. Flächen u.a. für den Hochwasserschutz verbleiben außerhalb bebauter Bereiche.

Den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans (ROPI, Region Trier, mit Teilfortschreibung 2004) folgend, unterliegt das betrachtete Plangebiet der Darstellung "landwirtschaftliche Nutzfläche". Der Planteil berücksichtigt allerdings nicht den Umstand, dass die gegenüberliegende Seite des Planbereichs bereits seit mehreren Jahren von Wohnbebauung geprägt ist.

Der Ortsgemeinde Birgel werden des Weiteren die besonderen Funktionen/ Eigenentwicklung zugewiesen, großräumig ein Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Darüber hinaus befindet sich annähernd die gesamte Gemarkung innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen auf die vorgeannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung insoweit Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Obere Kyll stellt das Plangebiet im Ortslagenausschnitt Birgel als Landwirtschaftsfläche dar. Die Schaffung von Baurecht im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bedingt daher eine Erweiterung bzw. Fortschreibung des FNP.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Auf Hardt, 6. Änderung", rechtskräftig seit Juni 2013, insgesamt sechs wohnbaulich nutzbaren Parzellen mit rund 0,53 ha das Baurecht verbindlich zugunsten unmittelbar angrenzender Naturschutzregime entzogen hat. Die jetzige Planung orientiert sich hingegen an dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz, der Entwicklung des Innenbereichs den Vorzug zu geben. In der Bilanz verbleiben somit rund 0,2 ha außerhalb baulicher Nutzungen.

Das Planverfahren widerspricht dem Entwicklungsgebot, so dass der Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren aufgestellt wird (§ 8 Abs. 3 BauGB). Die Änderung des FNP ist mittlerweile eingeleitet.

B STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

BI PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

BI.1 Bebauung

• Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA gem. § 4 BauNVO) mit folgenden Regelungen festgesetzt.

- Zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe.
- Ausnahmsweise können i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und zugelassen werden.
- In Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig sind, d.h. nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans werden.

Die benannten Ausnahmen innerhalb des Gebietstyps zielen auf die bedarfsweise Zulässigkeit solcher Anlagen und Betriebe, die ansonsten die Wohnruhe nicht stören. Unter diesem letzten Aspekt ausgeschlossen werden u.a. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die weder im Gebiet erforderlich oder städtebaulich sinnvoll, noch wünschenswert erscheinen.

• Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit Hilfe von Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Anzahl zulässiger Vollgeschosse wie folgt festgesetzt:

- Zum Maß der baulichen Nutzung werden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) eine zulässige GRZ von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Für die Berechnung der zulässigen Grundfläche ist § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO (Signatur WA) maßgeblich.
- Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die durch Garagen und Stellplätze mit ihren jeweiligen Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie die durch Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO beanspruchten Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen.

Die gemäß § 19 (4) Satz 2 BauGB zulässige Überschreitung der Grundfläche (Regel-GRZ) durch Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und Stellplätze sowie durch Zufahrten von Garagen und Stellplätzen ist bis zu einem Maß von 50 v.H. zulässig.

- Im WA sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig, jedoch keine Unterkellerung.

Die nach BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl nebst eingeschränkter Überschreitungsmöglichkeit soll eine flexible Nutzbarkeit der Baugrundstücke mit möglichst geringen Bodeneingriffen verbinden. Eine darüber hinausgehende, rein bauliche Flächeninanspruchnahme ließe zum einen wenig Spielraum für eine gärtnerische Gestaltung der Wohngrundstücke, zum anderen entspräche eine höhere Verdichtung nicht dem Umfeld.

Diesem Gedanken folgend wird das Maß der baulichen Nutzung mit der Zahl zulässiger Vollgeschosse begrenzt. Die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum in vertikaler Ausrichtung entspricht auch den örtlichen Gebäudehöhen im Bestand, der Ausschluss von Kellergeschossen dem hohen Grundwasserstand im Gebiet und den daraus resultierenden Kosten für einen erhöhten Bauaufwand (z.B. "weiße Wanne").

- **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB)
 - Innerhalb des Gebietes wird eine offene Bauweise festgesetzt, d.h. es sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.
 - Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen (sog. Baufenster) gemäß Planeinschriebe.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels eines zusammenhängenden Baufensters festgelegt. Im Hinblick auf spätere Grundstücksteilungen bleibt die Bebaubarkeit daher variabel. Auf die Festsetzung vorgeschriebener Firstrichtungen wird deshalb verzichtet, da rein trauf- oder giebelständige Bauweisen in alten Ortskernen der Eifel kein historisches Vorbild haben. Darüber hinaus verlangen die Regelungen der EnEV und EWärmeG den Einsatz von mindestens 15 % regenerativer Energieformen, womit der Dachausrichtung zur Nutzung von Solarthermie und PV eine besondere Bedeutung zukommt.

Eine offene Bauweise (bis max. 50 m Länge) in Einzel- und Doppelhausform ist gewählt, um Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds aufgrund langer Gebäuderiegel zu vermeiden. Letztere sind im näheren Umfeld auch nicht vorzufinden.

- **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 Abs. 1 und 21 a BauNVO)
 - Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig, nicht jedoch zwischen straßenzugewandter Baugrenze und festgesetzter Straßenverkehrsfläche; Anlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO (z.B. Trafostationen) bleiben davon unberührt.
 - Ebenfalls sind Stellplätze und Zufahrten (i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

Die Regelung soll eine individuelle Gestaltung der Baugrundstücke ermöglichen (Besonnung, Anlagen von Hausgärten, Schuppen etc.). Da das Baufenster großzügig geschnitten ist, lassen sich darin grundsätzlich auch Garagen und Stellplätze verwirklichen. Straßenseitig wird ein mindestens 5 m breiter Abstandstreifen zur Ausgestaltung eines offenen und einseharen Straßenraums eingehalten. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) erfordern lediglich eine fußläufige Erreichbarkeit und sind daher auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

B1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. I Nr. 11 BauGB)

- Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes (WA) wird durch den vorhandenen Anschluss an die Bahnhofstraße gewährleistet.

Der Straße kommt die Funktion einer beidseitigen Haupteerschließung des Wohngebietes zu, wobei die beabsichtigte Neugestaltung der Verkehrsfläche der konkreten Bauausführung unterliegt (s.u.). Die Bruttobreite der Straßenparzelle beträgt (nach gegenwärtigem Planungsstand) 5,0 m.

B1.3 Grünflächen (§ 9 Abs. I Nr. 15 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Anpflanzung von Gehölzen" festgesetzt. Die dort zu treffenden Regelungen werden im nachfolgenden Abschnitt konkretisiert.

Die Anlage eines verbindlichen Gehölzstreifens dient in erster Linie einer optisch wirksamen Abgrenzung von Bebauung zur offenen Feldflur.

B1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. I Nr. 20 i.V.m. § 25a und b BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung werden folgende grünordnerische Festsetzungen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich des Eingriffs Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Fußwege, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand/ Kies, o.ä.
- Innerhalb der mit Signatur gekennzeichneten Grünfläche sind als Ausgleichsmaßnahme standortgerechte Hecke heimischer Arten (keine Koniferen) anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode Ersatz zu pflanzen.
- Im Gebiet WA sind als Ausgleichsmaßnahme pro Baugrundstück mindestens ein klein- oder mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum heimischer Arten anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Der jeweilige Standort ist frei zu wählen.
- Die festgesetzten Maßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück umzusetzen. Sie sind den jeweiligen Baugrundstücken zu 100 % zugeordnet (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135 BauGB).
- Als Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird als externe Maßnahme die Ausweisung einer bis zu 180 Jahre alten Biotopbaumgruppe gemäß des BAT-Konzeptes von Landesforsten Rheinland-Pfalz im Gemeindefeld Birgel (Flur 3, Flst. 46/1, "Hasselt"; siehe Planurkunde) festgesetzt. Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 8 Altbuchen mit einem Stammdurchmesser von 60 bis 160 cm sowie zwei Alteichen mit einem Stammdurchmesser von 80 bzw. 120 cm. Die Fläche der Kronenüberdachung beträgt ca. 1.200 m² und entspricht somit der überbaubaren Fläche im Plangebiet.

Die Bäume verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche, werden dauerhaft markiert (Metallschild) und per GPS-Koordinaten vermessen. Der Nutzungsverzicht wird in einem Vertrag mit der Ortsgemeinde Birgel geregelt. Sollte aus verkehrstechnischen Gründen eine Fällung der Bäume oder einzelner Exemplare notwendig sein, so verbleibt das liegende Totholz auf der Fläche.

Der Katalog der festgesetzten grünordnerischen Festsetzungen zielt im Wesentlichen auf einen reduzierten Eingriff in die örtlichen Schutzgüter. So kommen offene Wegebefestigungen beispielsweise dem Erhalt eines möglichst natürlichen Wasserhaushalt entgegen. Die anzulegende, südöstlich an Offenland mit linienartigen Gehölzbeständen grenzende Baum- bzw. Heckenreihe unterstützt das Landschafts- und Ortsbild, während die Anpflanzung von gebietsinternen Bäumen das Mikroklima befördern hilft. Die Haupteingriff, verursacht durch die dauerhafte Versiegelung von Bauflächen erfolgt aufgrund mangelnder Ausgleichsmöglichkeiten im Plangebiet selbst an anderer Stelle der Gemeinde.

B1.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Zur Verhinderung und Minderung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) werden hinsichtlich der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen nachfolgende Festsetzungen Bestandteil dieses Bebauungsplans:

- Unzulässig sind Holzblockhäuser in einer von außen sichtbaren Rund-Vollstammbauweise. Eine äußere Verkleidung der Fassade mit Holzlatten, Schalung o.ä. ist möglich.
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einfriedungen (§ 12 LBauO) zulässig, sofern sie nicht als massive Mauern und/oder in einer, dem Zweck unangepassten Höhe von über 2,0 m errichtet werden.
- Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen sämtliche Einfriedungen und Abgrenzungen eine maximale Höhe von 0,70 m über angrenzender Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- Das Anbringen bzw. die Aufstellung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht zulässig.

Jene Gestaltungsregeln leiten sich im Grunde aus der vorgefundenen Situation ab und sollen die optische Einbettung des Baugebiets in das Landschaftsbild unterstützen. So entsprechen Holzblockhäuser keinesfalls der Ortstypik. Desgleichen gilt für Einfriedungen, die in Form von massiven Mauern in einem Wohngebiet nicht notwendig sind. Letztere sind dazu geeignet, das Erscheinungsbild des Landschafts- und Siedlungsraums als auch die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Zudem besitzen überdimensionierte bzw. leuchtende Werbeanlagen das Potential für Störungen innerhalb des Wohnumfelds.

B2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

B2.1 Nachrichtliche Übernahmen

• Naturschutz

Das Plangebiet unterliegt dem Schutzstatus "Naturpark Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Mit der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten für dieses Gebiet verschiedene Schutzbestimmungen. Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

• Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet keine bekannten Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler und Funde. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden

werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel oder der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

• Bodenschutz, Bergbau und Geologie

Eine konkrete Belastung durch Altablagerungen und Kampfmittel im Plangebiet ist nicht bekannt. Dennoch ist das Vorhandensein von nicht registrierten Altablagerungen nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19371, 4020, 4124) zu beachten.

Die Prüfung der vorhandene Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Im Weiherpesch" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümer liegen nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen des Bergwerkes "Darius" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Im Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Sollten bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird empfohlen, spätestens dann einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung hinzuziehen.

Dem LGB liegen für die Gemarkung Birgel Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.a. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Empfohlen wird daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch umweltgeologische Untersuchungen zu überprüfen.

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

• Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m unterhalb des Einzugsgebiet des Tiefbrunnens "Hallpütz" der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist ausgelaufen. Die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes befindet sich noch im Verfahren. Bisher war das Gelände innerhalb der Wasserschutzzone III. Nach derzeitigen Erkenntnissen, wird die Baufläche zukünftig sich nicht mehr im Wasserschutzgebiet befinden (hydrologisches Gutachten vom 01.06.2016; IB Wasser und Boden).

B2.2 Hinweise

• Elektrizitätsversorgung (Westnetz GmbH)

Für etwaig vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind die in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Westnetz GmbH im Grundbuch zu sichern. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

• Dachgestaltung

Als Dacheindeckungsmaterialien werden unglasierte bzw. nicht stark Licht reflektierende Dachziegel/ -pfannen und Schiefer, Dachbegrünungen sowie entsprechende Anlagen für die Nutzung regenerativer (solarer) Energien empfohlen. Das Farbspektrum sollte sich hierbei nach den Farbtönen: RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6008 (Braungrün), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blassbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) oder in nach Herstellerbezeichnungen ähnlichen bzw. vergleichbaren Farbtönen richten. Metalleindeckungen aus Kupfer sind im Hinblick auf eine Niederschlagswasserbewirtschaftung zu vermeiden; alternativ ist das Dachflächenwasser gesondert zu reinigen.

• Immissionen

Zum Schutze der Wohnnutzung vor Geruchsmissionen wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Gerüche im dort üblichen Rahmen hinzunehmen sind (BVerwG, Urt. v. 14.01.1993). Hinsichtlich möglicher Geräuschmissionen sind die Orientierungswerte einschlägiger Regelwerke (DIN 18005, GIRL) zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen sind im Plangebiet nicht feststellbar, da die umliegenden Landwirtschaftsgebäude seit längerer Zeit nicht mehr in deren ursprünglichen Sinne genutzt werden bzw. leer stehen.

• Ressourcenschutz

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasser-teichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

• Radonvorsorge

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Es werden folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radondichten Materialien in Anlehnung an DIN 18 195; konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: mind. 15 cm, mit Nachweis der Rissüberbrückung); Abdichtung von Durchdringungen der Bodenplatte und der Hauswandungen (Zu- und Ableitungen) mit radondichten Materialien; Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u.a. von außen; im Falle einer baulichen Trennung von

Kellergeschoss und darüber liegenden Etagen dicht schließende Kellertür zum Wohnbereich und fachgerechte Abdichtung von Durchdringungen der Kellerdecke (z.B. Leitungen, Schächte).

- **Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen Abzweig von der öffentlichen "Bahnhofstraße." Mit Beschluss vom Februar 2016 ist beabsichtigt, den Straßenabschnitt erstmalig zu erschließen und mit in einer Breite von 5 m Mischprofil auszubauen. Damit verbunden ist auch eine dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenentwässerung.

- **Hydrologie**

Bei Gründungs- und Bodenarbeiten wird die Einholung eines Boden- und hydrologischen Gutachtens (DIN 1054) bzw. die Durchführung von Geländeuntersuchungen dringend empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans in geringer Tiefe mit dem Antreffen von Grundwasser zu rechnen ist (Fachtechnische Stellungnahme vom 01.06.2016, Wasser und Boden GmbH).

B3 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B3.1 Bodenordnung

Die im Plangebiet liegenden Flurstücke befinden sich, mit Ausnahme der Straßenparzelle, derzeit im privaten Eigentum und können gemäß künftiger baulicher Absichten neu vermessen bzw. geteilt werden. Eine Bodenordnung ist bis dahin nicht zwingend notwendig.

B3.2 Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung wird, unter Beachtung der von den Versorgungsunternehmen oben gegebenen Hinweise zur Bauausführung, durch die nachfolgend genannten Medien abgesichert.

- **Elektrizitätsversorgung:** Die elektrische Versorgung des Plangebietes erfolgt aus dem Niederspannungsnetz der Westnetz GmbH. Eine Verlegung zusätzlicher Kabeltrassen sowie ggf. die Aufstellung von Straßenbeleuchtungskörpern (vorzugsweise LED) erfolgt in enger Abstimmung mit der konkreten, späteren Straßenplanung im öffentlichen Straßenraum.
- **Erdgas:** Eine Versorgung des Plangebiets ist nach Herstellung von Hausanschlüssen an das vorhandene Netz der Energienetze Mittelrhein möglich.
- **Telekommunikation:** Die Verlegung von Telekommunikationslinien (Kabel, Lehrrohre) erfolgt in enger Abstimmung mit der konkreten, späteren Straßenplanung im öffentlichen Straßenraum.
- **Wasserversorgung:** Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über Hausanschlüsse zum zentralen Trinkwasserleitungsnetz im öffentlichen Straßenraum. Es ist sichergestellt, dass eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden über Hydranten der Dimensionierung HW 100 und HW 125 zur Verfügung steht.
- **Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:** Das Entwässerungskonzept sieht einen Anschluss des Plangebiets an den vorhandenen Schmutzwassersammler vor. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück breitflächig in geeigneten Versickerungsanlagen (Rigolen-Muldensysteme u.a.) zu bewirtschaften. Der Überlauf der Versickerungsanlagen kann an den vorhandenen Dränagesammler, der bereits an der Grenze zur Straße hin in den Baugrundstücken liegt, mittels Hausanschlussleitungen angeschlossen werden.

B3.3 Umsetzung und Zuordnung von naturschutzfachlicher Maßnahmen

Durchführung, Kostentragung und Verteilungsmaßstab der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach §§ 135a bzw. 135b BauGB. Die Absicherung der externen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen Gemeinde, Kreisverwaltung (UNB) und Grundstückseigentümer in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die Gemeinde greift im Zuge der Ausweisung von Ausgleichsflächen auf § 1a (3) Satz 2 BauGB und das Verursacherprinzip zurück, bei dem der tatsächlich in Natur und Landschaft Eingreifende (Bauherr) den Eingriff ausgleichen kann. Die Sicherung der Flächen und Maßnahmen erfolgt zum einen durch die verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan (formal-rechtliche Sicherung) und zum anderen durch Übernahme der Ausgleichsverpflichtung in Kaufvertrag (privatrechtliche Sicherung).

B3.4 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge dieses Bebauungsplanes entstehen Kosten für ingenieurtechnische Planungen, die Baureifmachung des Gebietes inklusive die Herstellung von Erschließungs- und Versorgungsanlagen sowie für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen. Weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

C UMWELTBERICHT, INTEGRIERTER FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

CI ERMITTLUNG, BEWERTUNG UND BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Dieser Abschnitt widmet sich auf Basis einer Bestandsaufnahme (Sichtung von Planunterlagen, Ortsbegehung) den derzeitigen konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet der Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmalen bzw. Schutzgütern. Gliederung und Vorgehensweise dieses Kapitels richten sich nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, wobei schutzgutbezogen die Umweltbelange (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) im Einzelnen nach dem Erheblichkeits-Kriterium sowie ferner unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen nach gegenwärtigem Wissensstand dokumentiert werden. Bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und große Erheblichkeit.

CI.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Wie im Textteil des Bebauungsplan dargestellt, zielt dieser auf die verbindliche Überplanung eines bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite genutzten Geländes innerhalb der Ortslage Birgel. Beabsichtigt und planerisch festgesetzt ist dort ein rund 0,4 ha umfassendes, allgemeines Wohngebiet für schätzungsweise maximal drei bis vier Einfamilienhäuser.

Eine Darstellung von Standort, Inhalt und Ziel (inkl. Flächenbilanzierung) dieser Planung findet sich unter Kapitel A 1 der Begründung. Umfang und Art der Bebauung ist den unter Kapitel B dargestellten Beschreibungen zu entnehmen. Des Weiteren wurden unter A 2 die bedeutenden städtebaulichen sowie umweltbezogenen Ziele und Inhalte vorliegender Fachplanungen zusammengefasst (z.B. FNP/ LP, Umweltbericht, Lenz & Partner, 2006 und Bielefeld, Gillich, Heckel, 2004). Sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen wären (§ 2 Abs. 4 BauGB), liegen in Form diverser Kartenserver (z.B. LANIS, GeoPortal, LGB) vor.

CI.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen Grundlagen (u.a. BauGB, Naturschutz-, Wassergesetze) sind in diesem Bebauungsplanverfahren konkret nachfolgende Fachgesetze und Verordnungen zu berücksichtigen. Sonstige Aspekte werden diesbezüglich im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern benannt.

- Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung u.a. Auswirkungen auf sein Wohnumfeld (Immissionen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Gerüche) von Bedeutung. Dem Schutz des Menschen sind zahlreiche Gesetze (BImSchG), Verordnungen und Regelwerke (DIN 18005, TA-Lärm) insbesondere zum Immissionsschutz gewidmet.
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Ein Grundsatz, der zum einen in anderen Fachgesetzen (BBodSchG, LBodSchG u.a.) weiter ausformuliert wird und sich zum anderen im künftigen LEP IV (Z 55: Ausweisung neuer Bauflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungseinheiten) wie auch im ROPI (Z 2.5.1: flächenschonende Ausweisung von Anlagen) wiederfindet. Unter dem letztgenannten Planwerk wird (analog WHG, LWG) ebenfalls der Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen als Ziel aufgeführt. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, deren Bewirtschaftung dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung unterliegt (§ 1 Abs. 5 BauGB, WHG, LWG).
- Auf Grundlage verschiedener EU-, Bundes- und Landesgesetzgebungen (z.B. BNatSchG, LNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als wichtige Bestandteile des Ökosystems in ihrer Artenvielfalt zu schützen und zu entwickeln. Indem Veränderungen in der Flächennutzung Einfluss auf vielerlei Schutzgüter nehmen, unterliegen auch die biotischen Lebensräume der Gefahr von Beeinträchtigungen oder gar

Verlust. Die Untersuchung des Schutzgutes widmet sich aus diesen Gründen der im Plangebiet präsenten Artenvielfalt, möglichen Vernetzungen der Lebensräume (Biotopverbund) und den Möglichkeiten zum Erhalt der vorgefundenen Ökosysteme.

- Das Schutzgut Landschaft erlangt seine Bedeutung im Wesentlichen durch seine optische Wahrnehmung und wird weniger im Rahmen einschlägiger Gesetze definiert. Für den Betrachtenden ist das Landschaftsbild unter den Aspekten Schönheit, Eigenart und Vielfalt eher subjektiv als objektiv empfindlich gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen. In die Betrachtung sind daher sowohl vorhandene wertvolle und eigentümliche Landschaftsbestandteile sowie evtl. Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen einzustellen. Unter diesem Aspekt sind vor allem die Aussagen der Regionalplanung und des Landschaftsplans als rechtliche Rahmenseetzungen zu berücksichtigen (z.B. landschaftsgerechte Gestaltung/ Einpassung von Baukörpern).
- Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung (archäologische Schätze nach DSchPflG etc.) darstellen oder auch solche, deren Nutzbarkeit (Wirtschaftsgüter) durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.
- Die Schutzgüter Klima und Luftreinheit finden ihre Berücksichtigung in einschlägigen Fachgesetzen (BlmSchG) und Normen (TA Luft, GIRL). Darüber hinaus formuliert auch der ROPI verschiedene Zielsetzungen zum Immissionsschutz (Ziff. 5.6.2), welche bei Planvorhaben zu berücksichtigen sind.

CI.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung der Planung

• Schutzgut Mensch

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Derzeitige Belastung des Menschen durch Emissionen bestehen vor Ort nicht. Relevante Vorbelastungen im Planungsraum ergeben sich allgemein aus den Nutzungen eines dörflichen Umfelds. In diesem Sinn wäre im nächsten Umfeld die hobbymäßige Haltung von Pferden zu nennen.

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Aus der Festsetzung eines künftig beidseitig der Erschließungsstraße erweiterten Wohngebiets resultieren keine Beeinträchtigungen des Menschen.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Prognostisch kann es baubedingt temporär zu erhöhten Belastungen durch Baulärm kommen, was angesichts der Kurzfristigkeit als geringe Beeinträchtigung bewertet wird. Betriebsbedingt sind gegenüber der derzeitigen Situation keine erhöhten Immissionen zu erwarten.

• Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation/ Vorbelastung: Als natürlicher Bodenaufbau des Plangebiets wird auf Grundlage der vorliegenden Daten (Kartenserver) silikatisches Festgestein des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges, Teilraum "Buntsandsteingebiet Oberbettingen", angenommen. Den geologischen Daten zufolge (Landesamt für Geologie und Bergbau) handelt es sich um Böden ohne Archivfunktion für die Kultur- oder Naturschicht. Das betreffende Plangebiet liegt in einer Bodengroßlandschaft (BGL) mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. Bei den (lehmgigen) Böden dominieren Regosole sowie Braunerden aus Sandstein und Tonstein (Buntsandstein) mit einem mittleren Ertragspotenzial (Ackerzahl 40 bis 60) und mittlerem Bodenfunktionswert (3).

Hydrologisch ist der Boden von einer mittleren bis mäßigen Durchlässigkeit und damit auch von einer ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gekennzeichnet. Konkrete hydraulische Daten zum Grundwasserhorizont (Kluft-/Porengrundwasserleiter) liegen nicht vor; Oberflächengewässer und kartierte Altlasten sind nicht vorhanden. Jedoch lassen die Ergebnisse einer fachtechnischen Untersuchung darauf schließen, dass der Grundwasser bereits in geringer Tiefe angetroffen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m unterhalb des Einzugsgebietes des Tiefbrunnens "Hallpütz" der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist ausgelaufen. Die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes befindet sich noch im Verfahren. Bisher war das Gelände innerhalb der Wasserschutzzone III. Nach derzeitigen Erkenntnissen, wird die Baufläche zukünftig sich nicht mehr im Wasserschutzgebiet befinden (hydrologisches Gutachten vom 01.06.2016; IB Wasser und Boden).

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Durch die Planung wird ein wohnbaulicher Standort weiterentwickelt, der einen zusätzlichen Eingriff in den Boden- und (Niederschlags-)Wasserhaushalt vorbereitet. Der Verlust betrifft Böden ohne besondere ökologische Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen, jedoch mit Funktionen in Bezug auf den lokalen Wasserhaushalt.

Bei zulässigen GRZ von 0,4 ergibt sich rechnerisch eine zusätzlich Flächenbeanspruchung von maximal rund 3.100 m² Baugebiet (WA), davon überbau- und dauerhaft versiegelbar ca. 1.250 m². Das Eingriffs-/Ausgleichsdefizit lässt sich anteilig auf die Grundfläche der Hochbauten und Stellplätze sowie Zufahrten, falls nicht mit versickerungsfähigen Materialien (bspw. Schotter) befestigt, als vollständiger Entzug anrechnen. Das ebene Relief verbleibt im Zuge der späteren Vorhabensrealisierung fast vollständig unverändert.

Hinsichtlich seiner Regelfunktion im Wasserhaushalt wird ein weitestgehender Verbleib unbelasteten Niederschlagswassers im Gebiet möglich. Im Sinne eines naturnahen Umgangs mit Oberflächen kann einerseits reines Regenwasser mittels Verdunstung, Rückhaltung und Versickerung ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Eingriffe in den vermutlich hoch anstehenden Grundwasserhorizont kann – nach konkreter Überprüfung der hydrologischen Situation – durch den Verzicht auf die Errichtung von Kellern vermieden werden.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Vor dem Hintergrund entzogener Bodenanteile bei Baugebieten kann von einem erheblichen Eingriff ausgegangen werden, da Boden grundsätzlich nicht ersetzt werden kann. Eine Bodenversiegelung durch Überbauung ist jedoch nur dann als erheblicher Eingriff (i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB/ § 21 Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen, wenn dies erhebliche Beeinträchtigungen u.a. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Bestandteile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, wozu auch bspw. der Wasserhaushalt zählt) zeitigt. Die Planung löst keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder Gefährdungspotenziale des Wasserhaushalts aus und verhält sich mit der Anlage von Versickerungsmulden auf den einzelnen Grundstücken eingriffsneutral.

• Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen)

Ausgangssituation/ Vorbelastung: Entlang der derzeitigen Bedingungen (*Kartierung bnl*) lässt sich das Plangebiet nach dem Biotopschlüssel RLP floristisch wie folgt charakterisieren: Die künftig bebaubare Fläche bildet mesophiles Grünland (EB0; Pferdeweiden) am Ortsrand von Birgel in Verbindung zur freien Feldflur. Hauptbestandbildner sind im Bestand Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*).

Indikatorarten des Mager- bzw. Feuchtgrünlandes sind nur noch sporadisch anzutreffen. Lokal zeigt die Artenkombination auf Vernässungsstellen (Seggen, Binsen, Mädesüß, Schlangenknoterich) bzw. auf eine Versauung (Brennnessel, Gänse-Fingerkraut, Knoblauchsrauke u.a.) hin.

Faunistisch ist der Planbereich als Nahrungshabitat interessant für Amseln, Dohlen, Elstern, Wacholderdrosseln und Singdrosseln in Kombination mit dungzersetzenden Insekten und offenen Bodenstellen infolge der Pferdebeweidung. Wichtig für die Avifauna ist hier die Kombination mit Ansitzen (Holzpfähle der Pferdeweiden).

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV, prioritäre Arten/ Lebensräume der FFH-RL) oder höherwertige Strukturen in Form von schützenswerten Biotopen (LANIS) sind zum Kartierzeitpunkt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Planung nicht festzustellen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung kann der relativ kleinen Plangebietsfläche nur eine mäßige bis geringe Schutzbedürftigkeit bzw. Empfindlichkeit sowie eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz attestiert werden. Das Gebiet hat zudem keine besondere Bedeutung im überregionalen Biotopverbund.

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Die Planung führt mit der Festsetzung von Bauflächen zu einer dauerhaften Teilbeseitigung eines innerörtlichen Lebensraums für die dort vorkommende Arten. Pflanzen- bzw. Tiergesellschaften sind eher auf den umgebenden Bezugsraum angewiesen.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Im Plangebiet führen die Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren aufgrund der bislang ausgeübten Nutzungen nur geringflächig zu nachhaltigen Beeinträchtigungen. Ein Kompensationserfordernis seitens Arten und Lebensgemeinschaften erwächst der Planung zwar nicht, doch werden im Zusammenhang mit der Betrachtung anderer Schutzgüter hierzu auch faunistische Verbesserungen außerhalb des Plangebiets vorgenommen.

- **Schutzgüter Klima und Luftreinheit**

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Klimatische Funktion und Vorprägung des untersuchten Gebiets ergeben sich aus seiner Lage innerhalb besiedelter Räume sowie aus dem umgebenden Offenland. Allgemeine Beeinträchtigung und Vorbelastungen der lufthygienischen Situation erwachsen im Untersuchungsraum der landwirtschaftlichen Nutzungen der gesamten Ortslage (Gerüche), jedoch nicht aus der unmittelbaren Umgebung der künftigen Bauparzellen.

Entwicklungsprognose/ Planungsauswirkungen: Im Zuge der Planrealisierung führt die beabsichtigte Bebauung zu einer wenig über den jetzigen Bestand hinausgehende Versiegelung klimawirksamer Flächenanteile. Die klimatische Leistungsfähigkeit des Plangebiets als Kaltluftentstehungsgebiet (Mikroklima) wird allerdings in Relation zur Umgebung nicht eingeschränkt. Prognostisch ist infolgedessen nicht von wesentlichen anlagebedingten Einflüssen auf die Rahmenbedingungen im Bezugsraum (Makroklima) auszugehen, da weiträumig betrachtet ausgedehnte Offenlandflächen das lokale Klima (Temperatur-, Feuchte- und Windverhältnisse) auch weiterhin beeinflussen. Anhand der topographischen Situation wird eingeschätzt, dass sich das Klimasystem (Kaltluftentstehung, Frischluftbahnen) nicht nachteilig verändert. Betriebsbedingt besteht mit von einer geringen Anzahl von Wohngebäuden praktisch keine Möglichkeit erhöhter Luftschadstoffbelastungen.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Flächenveränderungen und das Beeinträchtigungsrisiko seitens der hier betrachteten Schutzgüter sind als gering zu erachten.

- **Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung**

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Das Plangebiet innerhalb der Großlandschaft Osteifel liegt großräumig betrachtet im Landschaftsraum "Kyll-Vulkaneifel" (276.80). Charakteristisch für die Einheit sind u.a. das kuppenreiche Relief bestehend aus einer Berg- und Hügellandschaft vulkanischen Ursprungs. Aufgrund seiner ortsrannahen Lage im Siedlungszusammenhang bestehen zwischen Plangebiet und seiner Umgebung nur untergeordnete Sichtbeziehungen. Entlang der Ausprägung "Eigenart/ Schönheit" wird dem Gebiet eine geringe Wertstufe für kleinräumige visuelle Erlebnisfähigkeit zugeordnet. Eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Erholung besitzt das Plangebiet, noch seine nähere Umgebung. Bisher sind die meist landwirtschaftlichen Nutzflächen (touristisch) lediglich durch den auch für Radfahrer nutzbaren Landwirtschaftsweg für den Erholungssuchenden erschlossen (Erreichbarkeit).

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Baugebiete unterliegen u.a. regionalplanerisch der Zielsetzung, sie in die umgebende Landschaft einzubinden. Der Bebauungsplan trifft zur Einpassung zukünftiger Nutzungen an das vorhandene Orts- und Landschaftsbild Regelungen zur Höhenentwicklung der Gebäude und gibt Empfehlungen zur Farbe der Dacheindeckungen. Hinzu kommen Festsetzungen zur Eingrünung. Prognostisch resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes oder Einschränkungen des Erholungspotenzials.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Überplanung des Gebiets ist hinsichtlich des Schutzgutes Erholung nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung. Der Aspekt Landschaftsbild wird insofern berührt, da dessen optische Wahrnehmung Einschränkungen durch unangepasste hohe Baukörper erfahren könnte. Hieraus erwächst das Erfordernis, die Gebäudehöhen (vertikale Ausdehnung) zu beschränken und zum anderen, die randliche Grünkulisse als Sichtschutz dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung jener Empfehlungen vorausgesetzt, verbleiben nach Realisierung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen seitens der hier untersuchten Schutzgüter.

- **Schutzgebiete**

Ausgangssituation: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Das Plangebiet liegt ca. 0,9 km nordöstlich eines Ausläufers des FFH-Gebietes Nr. 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“. Die zu schützenden Arten und (prioritären) Lebensraumtypen finden sich nach EU-Code geschlüsselt in Anlage I zu § 25 Abs. 2 LNatSchG. Nach der "Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten" (Stand: Nachmeldung vom 31.01.2006) bestehen die rechtsförmlich ausgewiesenen Schutzzwecke für das FFH-Gebiet in der Erhaltung und Wiederherstellung von Wacholderheiden, Borstgrasrasen und artenreichem Magerrasen auf kalkreichem Untergrund, auch als Lebensraum von Schmetterlingen (z.B. *Euphydryas aurinia*), ungestörten Kalktuffquellen und kalkreichem Niedermoor sowie artenreichem Grünland wie Pfeifengraswiesen, Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit besonderem Orchideenreichtum und der natürlichen Fließgewässerdynamik an Bächen.

Die erst genannten Lebensraumtypen können im Plangebiet selbst nicht aufgefunden werden, so dass eine Empfindlichkeit dieser gegenüber den vom Bau- und Nutzungsvorhaben ausgehenden Wirkungen ausgeschlossen werden kann. Desgleichen gilt für die in der Anlage I bzw. in den Standarddatenbögen (aktualisiert 5/ 2004) aufgelisteten Arten, die jedoch im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden können.

Sonstige Gebiete mit Schutzanspruch: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des "Naturpark Vulkaneifel (Landesverordnung vom 07.05.2010). Laut § 9 Abs. 2 der Verordnung sind jedoch "Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans (FNP, Bebauungsplan) sowie dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnenden Flächen vom Schutzstatus des § 8 ausgenommen.

Besonders geschützte Lebensräume oder Arten (z.B. gem. FFH-RL, BArtSchV), naturschutzrechtlich geschützte Strukturen, wie Biotope nach dem LNatSchG bzw. BNatSchG, Rote-Liste-Arten oder Natur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht festzustellen (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz) bzw. nicht aufgeführt.

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Vor dem Hintergrund der hier betrachteten Schutzregime umschließt der eigentliche Geltungsbereich der Planung einen Bereich mit vorherrschend geringen Naturraumpotenzialen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und das zulässige Nutzungsspektrum sind so konzipiert, dass sie eine zielgerichtete Entwicklung der jeweiligen Schutzzwecke prognostisch nicht beeinträchtigen bzw. zu einer Verschlechterung der derzeitigen Situation im Planungsraum beitragen.

Aufgrund der generalisierten Formulierung der LSG-Schutzziele wird an dieser Stelle auf die bisher im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter verwiesen, wo die einzelnen Aspekte ihrer Vertiefung erhalten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich vorgeschlagen werden.

Eine spezielle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. -Vorprüfung ("FFH-Screening") gemäß § 35 BNatSchG wird hier deshalb nicht für erforderlich gehalten, da die dem Planvorhaben innenwohnende Konzeption mit Blick auf die "Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten" (vom 18.07.2005) voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Mögliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten und in der Anlage 2 zum BauGB zu prüfenden Schutzgüter (insbesondere nach Ziffer 2.6.1 ff.) liegen nicht vor.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Betrachtet man die Planung unter dem Aspekt der vorhandenen Schutzgebiete, ist davon auszugehen, dass Auswirkungen bzw. Ausstrahlungen des Planvorhabens auf bestehende und angrenzende Schutzregime und -zwecke nicht zu erwarten sind. Ein Ausgleichserfordernis bezüglich betroffener Schutzgebiete erwächst der Planung nicht.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Das Plangebiet erstreckt sich über landwirtschaftlich genutztes Gelände, welches für die Flächeneigentümer ökonomisch unterinteressant ist. Zeugnisse archäologischer oder geschichtsstiftender Hinweise konnten nicht nachgewiesen werden (keine Archivfunktion des Bodens).

Planungsauswirkungen/ Entwicklungsprognose: Kultur- und Sachgüter sind von der Planumsetzung nicht betroffen. Die Planungsabsichten stehen im Einklang mit den Interessen der Flächeneigentümer.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten; ein Ausgleichserfordernis besteht nicht.

- **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind neben der Einzelbetrachtung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmerkmalen der Buchstaben a), c) und d) in die Prüfung einzustellen. Die zu betrachtenden Schutzgüter – als Teilaspekte des Naturhaushalts – beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und betreffen ein vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Vor diesem Hintergrund führt im Plangebiet eine zusätzlich mögliche Überbauung von Boden zwangsläufig auch zu einem Verlust von dessen Funktionen, wie solche für den Wasserhaushalt und weniger für Flora und Fauna. Die Behandlung und der Verbleib von Niederschlagswasser im Plangebiet wirkt sich nahezu eingriffsneutral aus. Wie oben beschrieben, betrifft der Verlust im Plangebiet keine hochwertigen Biototypen, da es bis heute ununterbrochen menschlichen Nutzungen in wechselnden Intensitäten unterliegt.

Unter Berücksichtigung der Gegenheiten entstehen dem Menschen keine Nachteile, ebenso werden Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiet nicht bzw. nicht in erheblicher Art berührt. Die Dimension von baulichen Anlagen wird durch entsprechende Festsetzungen reglementiert, womit nach Umsetzung gründenordnerischer Vorgaben die Einpassung in das Landschaftsbild befördert wird.

In der Systematik der Eingriffsregelung wäre idealerweise die Entsiegelung von Flächen ein adäquater Ausgleich für bodenbezogene Verluste. Da diese Möglichkeiten selten gegeben sind, wird im vorliegenden Fall eine externe Aufwertungsmaßnahme zugunsten des Schutzgutes dem Eingriff zugeordnet.

Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet daher nicht zu erwarten.

- **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")**

Ohne die geplante Baugebietserweiterung verbliebe das Gelände in seiner derzeitigen Form weitergenutzt. Die allgemeinen Funktionen des Bodens und seine Bedeutung insbesondere für den Wasserhaushalt blieben im aktuellen Rahmen erhalten.

Die Potenziale für ansässige Tier- und Pflanzenarten wären auch weiterhin in Anbetracht der Bewirtschaftungsformen von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Landschaftsbild erführe keine wesentliche Veränderung.

CI.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter

Wie aus der vorangegangenen Betrachtung der berührten Schutzgüter im Rahmen der Eingriffsregelung hervorgeht, können bereits plangebietsintern durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung (Zuschnitt der überbaubaren Grenzen), zur Verminderung (eingeschränkte Gebäudehöhen und Versiegelung) und zum Ausgleich (Niederschlagswasser-Bewirtschaftung im Plangebiet) der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Im Einzelnen wird dies durch folgenden, auf die Hauptpunkte reduzierten Maßnahmenkatalog gewährleistet:

- **Boden und Wasser:** Der Planumsetzung erfolgt innerhalb der nach BauNVO möglichen Kennziffern (GRZ) für weitere bauliche Anlagen, Stellplätze sowie deren Zufahrten. Weniger erheblich ist der Verlust an Boden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, jedoch von mittlerer Erheblichkeit durch den Entzug allgemeiner Bodenfunktionen auch im Zusammenhang mit der Flora. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets werden die Eingriffe hierzu außerhalb der Ortslage realisiert.

Als Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird als externe Maßnahme die Ausweisung einer bis zu 180 Jahre alten Biotopbaumgruppe gemäß des BAT-Konzeptes von Landesforsten Rheinland-Pfalz im Gemeindewald Birgel (Flur 3, Flst. 46/1, "Hasselt"; siehe Planurkunde) festgesetzt. Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 8 Altbuchen mit einem Stammdurchmesser von 60 bis 160 cm sowie zwei Alteichen mit einem Stammdurchmesser von 80 bzw. 120 cm. Die Fläche der Kronenüberdachung beträgt ca. 1.200 m² und entspricht somit der überbaubaren Fläche im Plangebiet. Die Bäume verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche, werden dauerhaft markiert (Metallschild) und per GPS-Koordinaten vermessen. Der Nutzungsverzicht wird in einem Vertrag mit der Ortsgemeinde Birgel geregelt. Sollte aus verkehrstechnischen Gründen eine Fällung der Bäume oder einzelner Exemplare notwendig sein, so verbleibt das liegende Totholz auf der Fläche.

- **Arten und Lebensgemeinschaften:** Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner anhaltenden Nutzungsformen keine besondere Biotopausstattung auf und ist vielmehr von seinem umgebenden Landschaftsraum geprägt. Die geplante Gebietsentwicklung führt daher zu keinem nennenswerten Verlust des Lebensraums von Pflanzen und Tieren. Die Schutzgüter erfahren jedoch mit der externen Aufwertungsmaßnahme zum Komplex Boden und Wasser einen anteiligen Ausgleich.
- **Klima und Luftreinheit:** Klimatisch gesehen übernimmt das Plangebiet im Übergang zur großräumigen Offenlandschaft keine nennenswerten Funktionen. Hinsichtlich der Luftreinheit bestehen allgemeine Vorbelastungen seitens entfernter landwirtschaftlichen Nutzungen im Ort, welches auch hinsichtlich Schutzguts Mensch als akzeptabel und nicht beeinträchtigend gewertet wird.
- **Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:** Der Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes kann vermindert mittels Festsetzungen zur Höhenentwicklung der künftig möglichen Baukörper berücksichtigt werden. Niedrige Gebäude fügen sich auf diese Weise zurückhaltender in den umgebenden Naturraum ein, die empfohlenen dunklen und nicht glänzenden Dacheindeckungsmaterialien wirken ebenfalls unauffällig.

C1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Planvorhaben erlaubt die geringfügige Erweiterung eines Wohngebiets für ca. 4 Einfamilienhäuser. Der Standort bietet sich hierbei aufgrund seiner günstigen verkehrlichen und infrastrukturellen Anbindung in Nähe des Ortskerns an. Die Planungsalternativen beinhaltet den Verzicht baulicher Absichten an dieser Stelle.

C2 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

C2.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen aus der Sicht von Natur und Landschaft erfolgte verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit, wobei insbesondere die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator darstellt.

Im Hinblick auf die Bewertung des Schutzgutes Mensch wurden die einschlägigen Regelwerke und Normen zum Immissionsschutz herangezogen. Zu Bodenaufbau, dessen Eigenschaften, zur Beschaffenheit und Lage des Grundwassers liegen, neben augenscheinlichen Aspekten, keine speziellen Fachgutachten vor, so dass auf Online-Kartenserver (www.lgb-rlp.de) zurückgegriffen wurde.

Auch weitergehende Angaben, wie z.B. zu Flora, Fauna oder Klima beruhen auf eher allgemeinen Annahmen, Beobachtungen (Kartierung) sowie auf den Aussagen von Landschaftsplan und Umweltbericht zum FNP. Zusätzlich standen jedoch auch hier verschiedene Kartenserver (z.B. LANIS) sowie der FFH-Steckbrief zur Verfügung.

Einzelne Auswirkungen können hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität somit nicht eindeutig beschrieben werden, bieten jedoch ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Planvorhabens bzw. späterer Bauvorhaben. Darüber hinaus sind die berührten Aspekte des Landschafts-

bildes einer rein objektiven Betrachtung unzugänglich. Daher wurde diesbezüglich die aktuelle Situation des gesamten Planungsraum als Kriterium in die Bewertung eingestellt.

C2.2 Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"

Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, formal die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4 c BauGB). Zur Abwehr planbedingter Belastungen der Umwelt sind daher geeignete Maßnahmen der Überwachung zu beschreiben. Den Umweltschutzbehörden kommt hierbei die Verpflichtung hinzu, die Gemeinden bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der Bauwerke und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung bzw. ämterübergreifende Information überprüft. Unerwartete negative Auswirkungen bspw. auf das Gewässerökosystem oder Fehlentwicklungen können so vermieden werden.

C2.3 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird initiativ von privater Seite her beabsichtigt, ein rund 0,4 ha umfassendes, allgemeines Wohngebiet innerhalb der Ortslage zu entwickeln. Die Baugebietsausweisung widerspricht zwar den Darstellungen des zeitgleich zu ändernden Flächennutzungsplans, wird jedoch von der Gemeinde unterstützt. Unter naturschutzfachlichen Aspekten spricht für das Plangebiet der Umstand, dass es zum einen keinen erheblichen äußeren Vorbelastungen unterliegt, zum anderen intern keine besonderen Schutzgüter berührt.

Für die bauliche Entwicklung des Gebiets sind angesichts der vorgegebenen äußeren Verkehrserschließung und des nur leicht zu modellierenden Reliefs eher geringe Eingriffe baubedingter Art (Baumaßnahmen) erforderlich, denen anschließend auch keine erheblichen betriebsbedingte Auswirkungen folgen (Schall-/Stoffemissionen). Anlagebedingt stellt die künftige Nutzung im Zuge der Versiegelung dauerhaft eine Veränderung von Boden und Wasserhaushalt dar, was als Eingriff mittlerer Intensität zu werten ist. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des günstigen Umfelds und der derzeit eher potentiellen Bedeutung für den Lebensraumverbund einer unteren Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte im Wirkungsfeld der Planung.

Wie oben dargestellt, werden zur Minderung der Eingriffsintensitäten verschiedene Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation vorgeschlagen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

- Schutzgut Mensch – geringe Erheblichkeit: Eine Beeinträchtigung der beabsichtigten Wohnnutzung durch den näheren Siedlungsbereiche wird nicht erwartet.
- Schutzgüter Boden und Wasser – mittlere Erheblichkeit: Der mit der Planung ermöglichte Versiegelungsgrad und die damit verbundene Umgestaltung einer ortsnahen Landwirtschaftsfläche führen zu kompensationspflichtigen Auswirkungen seitens allgemeiner Bodenfunktionen. Baubedingt kann gebietintern hier lediglich auf eine sachgerechte Lagerung von Humus geachtet bzw. sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden. Durch die ermöglichten Bauvorhaben werden die Grundwasserverhältnisse innerhalb des Plangebiets lokal nicht oder kaum verändert.
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen – geringe Erheblichkeit: Die angestrebte gewerbliche Nutzung führt lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in einen Lebensraum, der im Umfeld seine Hauptausprägungen zeigt.
- Schutzgüter Klima und Luftreinheit – keine Erheblichkeit: Die geringfügige Versiegelung führt möglicherweise kleinräumig zu einer leichten Erwärmung, die großräumig betrachtet jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das lokale Klimageschehen bleiben. Kaltluftabflussbahnen sind nicht berührt. Stark lärm- oder stoffemittierende Anlagen oder Betriebe sieht die Gebietsausweisung nicht vor.

- Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung – geringe Erheblichkeit: Das Landschaftsbild erhält an dieser Stelle der Gemarkung keinen neuen Charakter, womit auch keine einzigartigen Sichtbeziehungen verloren gehen bzw. in erheblichem Maße gestört werden. Mittels baulicher Festsetzungen können mögliche Störungen auf das Schutzgut gemindert bzw. vermieden werden. Mit Erhalt der Durchwegung sind Beeinträchtigungen der Erholungseignung zudem als gering einzuordnen.
- Schutzgebiete – keine Erheblichkeit: Nach verschiedenen Regimen zu erhaltende und zu entwickelnde Lebensräume und Arten bzw. Schutzzwecke werden von der Planung nicht nennenswert tangiert. Das Planvorhaben zeitigt räumlich wie funktionell mittelbar keine annehmbaren Wirkungsketten auf den Gesamttraum.

In Anbetracht der örtlichen Vorprägungen erwächst dem Planvorhaben zusammenfassend ein überwiegend geringes Eingriffsrisiko. Von einer erheblich nachhaltigen Beeinträchtigung der vorgefundenen Umweltmerkmale durch baubedingte (Beseitigung von Vegetation, Umgestaltung der Geländeoberfläche), anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) oder durch betriebsbedingte Auswirkungen (Erhöhung des Verkehrs- oder Geräuschaufkommens) ist nicht auszugehen. Grundlage dieser Einschätzung ist allerdings die Umsetzung aller empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

D ANLAGEN

DI RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (GVBl. S. 365)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Landesverordnung "Naturpark Vulkaneifel" (07-NTP-072-003) vom 07.05.2010

Kartenserver: LANIS, GeoPortal, jeweils mit Stand vom 7/2016

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

D2 FACHBEITRAG NATURSCHUTZ (18.05.2016; BNL)**Bestand**

EB0: Mesophiles Grünland (Pferdeweiden) am Ortsrand von Birgel in Verbindung zur Außenlage

Hauptbestandsbildner:

Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>

Außerdem:

Breitblättriger Ampfer	<i>Rumex crispus</i>	Binsen	<i>Juncus spec.</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	Weiche Trespe	<i>Bromus mollis</i>
Gemeines Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Wiesenschaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>	Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Hain-Hahnenfuß	<i>Ranunculus nemorosus</i>	Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>
Brennessel	<i>Urtica dioica</i>	Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i>	Ruchgras	<i>Anthoxantum odoratum</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Bärenklau	<i>Heracleum spondylium</i>	Schmalblättrige Wicke	<i>Vicia tenuifolia</i>
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>	Wiesenpippau	<i>Crepis biennis</i>
Faden-Ehrenpreis	<i>Veronica filiformis</i>	Einjährige Rispe	<i>Poa annua</i>
Quendel-Ehrenpreis	<i>Veronica serpyllifolia</i>	Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>
Behaarte Segge	<i>Carex hirta</i>	Schlangenknöterich	<i>Polygonum bistorta</i>
Wiesen-Rispe	<i>Poa pratensis</i>		

Indikatorarten des Mager- bzw. Feuchtgrünlandes sind nur noch sporadisch anzutreffen. Lokal zeigt die Artenkombination auf Vernässungsstellen (Seggen, Binsen, Mädesüß, Schlangenknöterich) bzw. Versaumung (Brennessel, Gänse-Fingerkraut, Knoblauchsrauke u.a.).

Faunistisch interessant sind als Nahrungshabitat für Amseln, Dohlen, Elstern, Wacholderdrosseln und Singdrosseln in Kombination mit dungzersetzenden Insekten und offenen Bodenstellen infolge der Pferdebe- weidung. Wichtig ist hier auch die Kombination mit Ansitzen (Holzpfähle der Pferdeweiden).

Kompensationsvorschlag

Als Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere zur Versiegelung einer ca. 1.200 m² großen Fläche wird die Ausweisung einer Biotopbaumgruppe gemäß des BAT-Konzeptes von Landesforsten Rheinland-Pfalz im Gemeindewald Birgel (Flur 3, Nr. 46/1, Hasselt) vorgeschlagen. Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 8 Altbuchen mit einem Stammdurchmesser von 60 bis 160 cm und zwei Alteichen mit einem Stammdurchmesser von 80 bzw. 120 cm. Die Fläche bzw. Kronenüberdachung beträgt ca. 1.200 m²; die Bäume sind bis zu 180 Jahre alt.

- Die Bäume verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche;
- sie werden dauerhaft markiert (Metallschild) und per GPS-Koordinaten vermessen;
- der Nutzungsverzicht wird in einem Vertrag mit der Ortsgemeinde Birgel geregelt.
- Sollte aus verkehrstechnischen Gründen eine Fällung der Bäume oder einzelner Exemplare notwendig sein, so verbleibt das liegende Totholz auf der Fläche.